

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 I BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Allen Lieferungen und Leistungen gegenüber den Vertragspartnern nach Ziffer 1 liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertraglichen Vereinbarungen zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. Sofern die Lieferung auch Softwareprogramme samt zugehöriger Dokumentation umfasst, gelten hierfür unsere maßgeblichen Lizenzbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Lizenzbedingungen.

II. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten – FCA BELIMO Werk (FCA free carrier) – frei Frachtführer, soweit sich aus der Auftragsbetätigung oder einer besonderen Vereinbarung nichts Anderes ergibt.

2. Im Kaufpreis enthalten ist die Standard-Verpackung der bestellten Produkte. Sämtliche weiteren Kosten, wie beispielsweise für Transport, Versicherung, Steuern, Zölle, sowie Aus- und Einfuhr oder andere zusätzlichen Bewilligungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Nicht im Preis enthalten sind ferner von BELIMO erbrachte Nebenleistungen wie z.B. Montage, Inbetriebnahme und Erstellen von Schemata usw.

3. Die Preise verstehen sich netto. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Bestellers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist, d.h. ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Teilleistungen sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig und gelten als selbständiges Geschäft.

2. Die Lieferzeit richtet sich nach den Vereinbarungen der Vertragspartner. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

3. Sofern keine andere Vereinbarungen getroffen sind, gelten für die Lieferungen Incoterms © 2010 FCA BELIMO Werk (FCA-free carrier).

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat BELIMO auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Höhere Gewalt wird insbesondere auch dann angenommen, bei nach Vertragsschluss eingetretenen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Mangel an Transportmitteln, Naturereignisse usw., auch wenn sie bei Lieferanten von BELIMO oder Unterlieferanten eintreten. BELIMO wird dem Besteller den Beginn und das Ende der vorgenannten Umstände baldmöglichst mitteilen. In diesem Fall verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat BELIMO Anspruch auf Schadensersatz.

6. Ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

7. BELIMO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit ein Lieferverzug auf einer von BELIMO vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist BELIMO zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von BELIMO vorsätzlich zu vertretenden Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Auch bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Im Übrigen haftet BELIMO im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, jeweils errechnet aus dem Lieferwert ohne Mehrwertsteuer.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich BELIMO das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist BELIMO berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. Die Rücknahme beinhaltet den Rücktritt vom Vertrag. BELIMO ist nach der Rücknahme des Kaufgegenstands zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbind-

lichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

2. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen damit BELIMO Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BELIMO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt bereits jetzt an BELIMO alle Forderungen in Höhe der Rechnungsforderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BELIMO die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BELIMO verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann BELIMO verlangen, dass der Besteller BELIMO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für BELIMO vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen als BELIMO gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt BELIMO das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Wird die Kaufsache mit andern BELIMO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BELIMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, ist vereinbart, dass der Besteller BELIMO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für BELIMO das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum.

6. Der Besteller tritt Forderungen an BELIMO ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, soweit diese Forderung zur Sicherung der Forderung von BELIMO dient.

7. BELIMO verpflichtet sich die BELIMO zustehenden Forderungen freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BELIMO berechtigt, die Kaufsache nach Mahnung zurückzunehmen. Der Besteller ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet.

9. Die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt BELIMO vom Vertrag zurück zu treten und die sofortige Rückgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, auch wenn Teillieferungen erfolgen.

VI. Mängelansprüche und freiwillige Ersatzlieferungen

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB der geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Für gelieferte und bei Übergabe mangelhafte Produkte leistet BELIMO innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab Übergabe Gewähr in der Form, dass die Art der Nacherfüllung ausschließlich auf die Ersatzlieferung beschränkt ist. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers aus § 439 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.

3. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Besteller innerhalb von 2 Jahren ab Auslieferung Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder bei Erheblichkeit des Mangels vom Vertrag zurücktreten.

4. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Openline-Produkten oder bei auf Wunsch des Bestellers besonders beschaffter Produkte. Für die Lieferung dieser Produkte gilt im Übrigen der Openline-Rahmenvertrag.

5. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie dadurch entstehen oder verursacht werden, dass der Kunde oder ein Dritter

- a) eine Benutzung vornimmt, die nicht im Einklang mit der Bedienungs- und Montageanleitung von BELIMO steht
- b) die Produkte in Bereichen einsetzt, die nicht in den Daten- und Montageblättern spezifiziert sind, insbesondere in Flugzeugen und jeglichen anderen Fortbewegungsmitteln in der Luft
- c) Produkte einsetzt, ohne dass die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften eingehalten werden oder Weisungen von BELIMO (insbesondere über Montage, Inbetriebsetzung, Betriebsvorschriften und Angaben auf den Daten- und Montageblättern) befolgt werden

d) Produkte unter speziellen Bedingungen einsetzt, insbesondere unter dauerndem Einfluss von Chemikalien, Gasen oder Flüssigkeiten oder außerhalb der zulässigen Betriebsparametern oder Anwendungsbedingungen

e) die Produkte fehlerhaft oder unsorgfältig montiert, handhabt, installiert oder dies nicht dem jeweiligen maßgebenden Stand der Technik entsprechend ausführt, oder die Produkte nicht durch ausgebildete Fachpersonen eingesetzt oder montiert werden

f) Änderungen oder Reparaturen an Produkten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BELIMO vornimmt

g) Produkte unsachgemäß lagert

h) Schäden zu verantworten hat

i) abnutzungsbedingte Schäden reklamiert. Dasselbe gilt, falls die Produkte infolge unsachgemäßer oder zweckfremder Verwendung oder übermäßiger Verwendung verschleifen.

6. Über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus, welche gemäß vorstehender Nr. 2 auf die Dauer von 12 Monaten beschränkt sind, verpflichtet sich BELIMO im Falle des Vorliegens eines vom Besteller nachgewiesenen Mangels bei Gefahrübergang auch für weitere vier Jahre nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsdauer ausschließlich zur Ersatzlieferung betroffener Produkte. Weitergehende Rechte des Bestellers bestehen in diesem Fall nicht. Die in Nr. 2 beschriebenen Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben unberührt und werden nicht durch diese zusätzliche Garantie eingeschränkt.

VII. Haftung

1. Eine weitergehende Haftung als in Ziffer VI beschrieben ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für Schäden die nicht an den gelieferten Produkten selbst entstanden sind, außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen von Mängeln oder bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert ist. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Haftung für die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet BELIMO für seine gesetzlichen Vertreter sowie die Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der Schaden ist begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Der Besteller hat BELIMO von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen BELIMO aus Produkthaftung und sonstigen Vorschriften geltend gemacht werden, soweit die geltend gemachten Ansprüche nicht auf den bestimmungsgemäßen Einbau und die Verwendung der Produkte von

BELIMO zurückgehen. Soweit eine Mithaftung von BELIMO in Betracht kommt, ist abweichend von § 426 BGB im Innenverhältnis die Haftung nach dem Verursachungsbeitrag aufzuteilen.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche aus Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

6. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 5 gilt auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7. Soweit die Schadensersatzhaftung BELIMO gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von BELIMO.

VIII. Datenschutzbestimmungen

BELIMO legt Wert auf die Umsetzung einer rechtmässigen Datenbearbeitung, die Ihre Personendaten schützt. BELIMO verpflichtet sich dazu Ihre Personendaten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu bearbeiten. Zur Erbringung unserer Leistungen sind wir auf die Dienste Dritter angewiesen. Diese bearbeiten Ihre Daten nur im Zusammenhang mit den mit BELIMO vereinbarten Leistungen, gewähren denselben Datenschutz wie BELIMO und geben Ihre Daten nicht ohne Ihre Zustimmung an weitere Dritte heraus. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten sowie dem Transfer von Daten an Dritte stellt BELIMO sicher, dass ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet wird sowie angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz Ihrer Daten umgesetzt wurden. Detaillierte Informationen über unsere Datenschutzrichtlinie sind unter folgender Internetadresse abrufbar: www.belimo.com/privacy

IX. Anwendbares Recht

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und BELIMO unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Stuttgart.

3. Gerichtsstand ist Stuttgart. BELIMO ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

X. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.